

Hinweise für Bauunternehmen

- Ausführung von Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Unternehmen führt Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen aus oder beabsichtigt, solche Leistungen auszuführen. Im Folgenden möchten wir Ihnen einige wichtige Hinweise geben, die auf dem Gebiet der Stadt Altenburg bei der Herstellung bzw. Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen zu beachten sind.

Die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage richtet sich neben den technischen Regeln nach den Festlegungen der örtlichen Entwässerungssatzung -EWS- vom 27. Juni 1996.

Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören alle Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten und ggf. der Vorbehandlung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Schachtes an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Bereich. Zuständig für die Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer.

Die Grundstücksentwässerungsanlage mündet an der Grundstücksgrenze in den öffentlichen Grundstücksanschlusskanal. Zuständig für den öffentlichen Grundstücksanschlusskanal ist der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetrieb Altenburg (WABA).

Die Trennstelle zwischen Grundstücksentwässerungsanlage und Grundstücksanschlusskanal liegt auf der Grundstücksgrenze. Die Grundstücksgrenze ist daher auch Schnittstelle der Zuständigkeiten und Leistungsgrenze zwischen des WABA und dem Grundstückseigentümer.

Gemäß § 9 EWS sind die zu entwässernden Grundstücke vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Den allgemein anerkannten Regeln entsprechen Grundstücksentwässerungsanlagen, die mit den Normen DIN EN 12056, DIN EN 752 sowie DIN 1986-100 i.V.m. DIN EN 1610 übereinstimmen. Weitere Hinweise zu fachgerechten Entwässerungsanlagen enthält das Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ATV-DVWK).

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist je nach Vorgabe des WABA entweder im Mischsystem oder im Trennsystem auszuführen. Im Trennsystem muss bei der Ausführung und bei Anbindung der Grundstücksentwässerungsanlage an das öffentliche Kanalnetz die Trennung des Abwassersystems nach schmutz- und regenwasserführenden Anlagenteilen strikt beachtet werden, um Fehlanbindungen auszuschließen!

Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist im Mischsystem ein Schacht als Einsteigschacht zu errichten. Im Trennsystem sind für Schmutz- und Regenwasser getrennte Schächte als Einsteigschächte zu errichten. Der Abstand dieser Schächte von der Grundstücksgrenze darf maximal 1 m bezogen auf die Schachtmitte betragen. Nach DIN 1986-100 sind folgende Schachtabmessungen zulässig:

Schachtquerschnitt	Abmessungen	Steighilfen erforderlich
rund	≥ DN/ID 1000	ja
rechteckig	≥ 750 mm x 1200 mm	ja

Für gelegentlich besteigbare Schächte bis 3000 mm Schachttiefe und angegurtem Einstieg sind außerdem zulässig:

rund	≥ DN/ID 800 bis ≤ DN/ID 1000	ja
rechteckig	≥ 750 mm x 1000 mm	ja.

Die Sohle der Schächte ist als offenes, durchlaufendes Fließgerinne zu gestalten. Liegt die Schachtöffnung unterhalb der Rückstauenebene sind die Schächte mit einer druckdichten Abdeckung oder mit einer geschlossenen Rohrdurchführung und dicht schließender Reinigungsöffnung auszurüsten.

Die Schächte sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Ihre Anordnung dient u.a. der eindeutigen Trennung der Zuständigkeiten für die Grundstücksentwässerungsanlagen (Grundstückseigentümer) und für die öffentlichen Abwasseranlagen (WABA).

Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich der Anschlussnehmer selbst zu schützen (Rückstausicherung). Die notwendigen Installationen zur Rückstausicherung sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Gemäß DIN EN 12056-1 bzw. DIN 1986-100 sind nur Ablaufstellen gegen Rückstau zu sichern, die sich unterhalb der Rückstauenebene befinden. Auf die Eignung der Rückstausicherung für das durchzuleitende Abwasser ist zu achten. Die für die Rückstausicherung von Grundstücken maßgebliche Höhe der Rückstauenebene entspricht der Straßen- bzw. Geländehöhe an der Anschlussstelle (Übergabestelle, i.d.R. Grundstücksgrenze).

Die Zugänglichkeit zu den Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück ist zu gewährleisten. Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation soll direkt, d.h., ohne die Benutzung von Grundstücken Dritter erfolgen. Ist im Ausnahmefall die Benutzung fremden Grundeigentums für Zwecke der grundstücksbezogenen Abwasserentsorgung erforderlich, ist diese Benutzung durch Eintrag einer Grunddienstbarkeit dinglich zu sichern.

Die Herstellung und die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage sind vor Baubeginn beim Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetrieb Altenburg (WABA) zu beantragen (§ 10 EWS, Entwässerungsantrag). Der Entwässerungsantrag ist schriftlich und rechtzeitig unter Verwendung des bei der Ewa/ WABA erhältlichen Vordruckes einzureichen. Der WAB erteilt die Zustimmung zum Entwässerungsantrag schriftlich.

Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetriebes Altenburg (WABA) begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen Bestimmungen bleibt durch diese Zustimmung unberührt (§ 10 Abs. 3 EWS). Die Zustimmung des WABA zum Entwässerungsantrag berechtigt insbesondere nicht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke oder Anlagen. Dem Baubetrieb wird empfohlen, sich die Zustimmung des WABA zum Entwässerungsantrag sowie darüber hinaus erforderliche privatrechtliche Vereinbarungen vor Baubeginn aushändigen zu lassen.

Gemäß § 11 EWS dürfen neu errichtete oder geänderte Grundstücksentwässerungsanlagen nur nach Zustimmung des Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetriebes Altenburg (WABA) in Betrieb genommen werden. Dazu sind die neu errichteten oder geänderten Teile der Grundstücksentwässerungsanlage nach ihrer Fertigstellung, aber noch vor ihrer Inbetriebnahme beim Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetrieb Altenburg (WABA) zur Abnahme anzumelden. Verantwortlich für die Anzeige der Abnahme und Terminvereinbarungen ist der Grundstückseigentümer. Der Ansprechpartner beim WABA ist der Bearbeiter des Entwässerungsantrags.

Zur Abnahme sind alle neu verlegten bzw. geänderten Teile der Grundstücksentwässerungsanlage zugänglich und einsehbar zu halten. Die durchgeführte Abnahme wird schriftlich in einem Abnahmeprotokoll bescheinigt. Abnahme und Abnahmeprotokoll sind kostenfrei. Die ordnungsgemäße Abnahme wird nur bei ordnungsgemäßer Antragstellung und Vorliegen aller Unterlagen bescheinigt.

Um Beachtung der hier gegebenen Hinweise wird im Interesse der Grundstückseigentümer gebeten. Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gern zur Verfügung.